

Dieses Merkblatt dient als Information für das Opfer im Sinne von Art. 305 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). **Zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder für allfällige Rückfragen wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson der Polizei oder Staatsanwaltschaft oder an eine, der am Schluss aufgeführten Beratungsstellen.**

Wer ist Opfer gemäss Strafprozessordnung (StPO) und Opferhilfegesetz (OHG)

Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde.

Machen die Angehörigen des Opfers Zivilansprüche geltend, stehen ihnen die gleichen Rechte zu wie dem Opfer zu. Als Angehörige des Opfers gelten seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie die Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen.

Rechte des Opfers im Strafverfahren (Art. 117 ff. StPO)

• **Recht auf Information**

Opfer und Angehörige von Opfern werden von der Polizei und der Staatsanwaltschaft bei der ersten Einvernahme umfassend über ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren orientiert (Art. 305 Abs. 1 StPO). Sie erhalten zudem Informationen über:

- a. die Adressen und Aufgaben der Opferberatungsstellen;
- b. die finanziellen Leistungen nach dem Opferhilfegesetz und
- c. die Frist zur Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung.

Alle erforderlichen Informationen sind in diesem Merkblatt enthalten!

Das Opfer wird über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person orientiert, es sei denn, es habe ausdrücklich darauf verzichtet (Art. 214 Abs. 4 StPO).

Die Anklageschrift wird von der Staatsanwaltschaft unverzüglich auch dem Opfer übermittelt (Art. 327 Abs. 1 StPO).

Opfer und Angehörige von Opfern können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie von der Vollzugsbehörde über folgendes informiert werden:

- Über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmeantritts des Verurteilten, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen, die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug
- Umgehend über eine Flucht des Verurteilten und deren Beendigung

(Art. 92a des BG über das Informationsrecht des Opfers)

• **Recht auf Persönlichkeitsschutz**

Die Strafbehörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers auf allen Stufen des Verfahrens (Art. 152 Abs. 1 StPO), insbesondere:

- Das Gericht kann bei Gerichtsverhandlungen zum Schutz der Persönlichkeit des Opfers die Öffentlichkeit ganz oder teilweise von der Verhandlung ausschliessen (Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO).
- Ausserhalb einer Gerichtsverhandlung dürfen Behörden und Private die Identität eines Opfers oder Informationen, die seine Identifizierung erlauben, nur ausnahmsweise und unter ganz bestimmten Voraussetzungen veröffentlichen (Art. 74 Abs. 4 StPO).

- **Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson**

Dem Opfer steht das Recht zu, sich bei allen Verfahrenshandlungen zusätzlich zu einem Rechtsbeistand von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen (Art. 152 Abs. 2 StPO).

Ist die Öffentlichkeit an der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen, kann sich das Opfer von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen (Art. 70 Abs. 2 StPO).

- **Recht auf Schutzmassnahmen**

Die Strafbehörden vermeiden nach Möglichkeit eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt (Art. 152 Abs. 3 StPO).

Zusätzliche Rechte der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann:

- verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Art. 153 Abs. 1 StPO);
- verlangen, dass für die Übersetzung der Befragung eine Person gleichen Geschlechts beigezogen wird (Art. 68 Abs. 4 StPO; *falls Sie dies wünschen, bitten wir Sie, uns das so früh wie möglich mitzuteilen, damit wir die Übersetzerin oder den Übersetzer rechtzeitig organisieren können*);
- die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen (Art. 169 Abs. 4 StPO).

Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 153 Abs. 2 StPO).

Dem Gericht, welches Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu beurteilen hat, muss auf Antrag des Opfers mindestens eine Person gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören (Art. 335 Abs. 4 StPO).

Besondere Massnahmen zum Schutz von minderjährigen Opfern (Art. 154 StPO)

Diese Massnahmen gelten für Opfer, welche zum Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung minderjährig sind.

Polizei und Staatsanwaltschaft können die Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das minderjährige Opfer ausüben könnte.

Falls die Einvernahme oder Gegenüberstellung für das minderjährige Opfer zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, gilt zudem Folgendes:

- Das minderjährige Opfer darf der beschuldigten Person nur gegenübergestellt werden, wenn es dies ausdrücklich verlangt (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO).
- Das minderjährige Opfer darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden (Art. 154 Abs. 4 lit. b StPO).
- Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten durchgeführt und mit Bild und Ton aufgezeichnet (Art. 154 Abs. 4 lit. d StPO).

Privatklägerschaft

- **Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 StPO)**

Nach Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft hat das Opfer, das ausdrücklich erklärt hat, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder Zivilkläger zu beteiligen, Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies bedeutet insbesondere das Recht:

- a. Akten einzusehen;
- b. an Verfahrenshandlungen teilzunehmen;
- c. einen Rechtsbeistand beizuziehen;
- d. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern;
- e. Beweisanträge zu stellen.

- **Hinweise zur Zivilklage (Art. 122 ff. StPO)**

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft im Strafverfahren geltend machen.

Das gleiche Recht steht auch den Angehörigen des Opfers zu, soweit sie gegenüber der beschuldigten Person eigene Zivilansprüche geltend machen.

Die Zivilklage ist mit einer entsprechenden Erklärung gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft geltend zu machen. Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist in der Erklärung zu beziffern und kurz schriftlich zu begründen.

Zieht die Privatklägerschaft ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurück, so kann sie diese beim Zivilgericht erneut geltend machen.

Aufgaben der Opferhilfeberatungsstellen (Adressen und Angebote siehe letzte Seite)

Die Beratungsstellen informieren und beraten die Opfer über ihre Rechte und bieten oder vermitteln je nach Bedürfnis medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Leistungen der Beratungsstellen sind kostenlos.

Sofern das Opfer damit einverstanden ist, übermittelt die Polizei Name und Adresse des Opfers umgehend an eine Opferberatungsstelle (Art. 305 Abs. 3 StPO). Die Beratungsstelle wird sich nach Eingang der Meldung unverzüglich mit dem Opfer in Verbindung setzen.

Formen der Opferhilfe (Art. 2 des Opferhilfegesetzes, OHG)

Die Opferhilfe umfasst:

- a. Beratung und Soforthilfe;
- b. längerfristige Hilfe der Beratungsstellen;
- c. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;
- d. Entschädigung;
- e. Genugtuung;
- f. Befreiung von Verfahrenskosten.

Opferhilfe im Sinne von Art. 2 OHG wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist. Ist die Straftat im Ausland begangen worden, können die Leistungen der Beratungsstellen in Anspruch genommen werden; Entschädigungen und Genugtuungen werden keine gewährt.

Entschädigung (Art. 19 ff. OHG)

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen (finanziellen) Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers.

Leistungen, die das Opfer als Schadenersatz erhalten hat, werden von der Entschädigung abgezogen. Die Entschädigung beträgt höchstens 120'000 Franken; keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn sie weniger als 500 Franken beträgt.

Die zuständige kantonale Behörde gewährt einen Vorschuss, wenn:

- a. die anspruchsberechtigte Person sofortige finanzielle Hilfe benötigt und
- b. die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind.

Genugtuung (Art. 22 ff. OHG)

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Genugtuung (Schmerzensgeld), wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt.

Die Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen. Sie beträgt höchstens:

- a. 70'000 Franken für Opfer;
- b. 35'000 Franken für Angehörige.

Eine Genugtuung wird zugesprochen, wenn das Opfer schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen. Massgeblich sind die Auswirkungen der Tat auf das Opfer. Das Verschulden des Täters ist nicht das ausschlaggebende Kriterium.

Gesuch und Fristen (Art. 24 ff. OHG)

Wer Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung geltend machen oder einen Vorschuss auf Entschädigung erhalten will, muss bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch stellen.

Das Opfer und seine Angehörigen müssen das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung **innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat einreichen**; andernfalls verirken die Ansprüche.

Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär und werden nur gewährt, wenn die Täterschaft oder eine andere verpflichtete Person oder Versicherung keine oder ungenügende Leistungen erbringen.

Beratungsstellen des Kantons Thurgau

- **Fachstelle Opferhilfe Thurgau, Stiftung BENEFO, Zürcherstrasse 149, 8500 Frauenfeld**
Tel. 052 723 48 26, opferhilfe@benefo.ch
Allgemeine Beratungsstelle für alle Opfer inkl. Verkehrsunfallopfer.
- **Die Dargebotene Hand, Tel. 143**
Anonyme telefonische Beratung in Krisensituationen **im 24-h Betrieb bei allen Formen der Gewalt.**